

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

---

## Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Hrn. S. B. Bernard, für sich und Namens des Handelshauses Dord u. Comp. in New-York, betreffend Gerichtsstand.

(Vom 13. September 1871.)

---

Der schweizerische Bundesrath  
hat

in Sachen des Hrn. S. B. Bernard, für sich und Namens des Handelshauses Dord u. Comp. in New-York, betreffend Gerichtsstand;

Nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Am 9. August 1870 erließ das Handelsgericht des Kantons Freiburg auf Klage des Hrn. Thédy-Gremion, Handelsmann in Enney, Kts. Freiburg, ein Contumazialurtheil, wodurch der Rekurrent, Hr. S. B. Bernard, französischer Bürger, Associé und Hauptagent des Handelshauses Dord u. Comp. in New-York, sowohl in seinem Namen als im Namen des genannten Hauses verurtheilt wurde, mit Hrn. Thédy-Gremion über Waarenlieferungen, die dieser ihm vom Jahre 1863 an bis zum Jahr 1866 gemacht, abzurechnen und gemäß der Abrechnung als Saldo den Betrag von 48,325 Frs. 55 Cts. nebst Zinsen zu bezahlen; für den Fall, daß Hr. Bernard nicht Zahlung leiste, sei die Dauer der Schuldhast auf ein Jahr festgesetzt.

Dieses Urtheil stütze sich auf den Art. 479 u. ff. des freiburgischen Code de procédure civile, sowie darauf, daß aus den Akten sich ergebe, daß zwischen Hrn. Thédy-Gremion und dem Beklagten ein geschäftlicher Verkehr bestanden, und daß Hr. Thédy-Gremion den Art. 1 des Staatsvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich vom 15. Juni 1869 beobachtet habe.

II. Gegen dieses Urtheil ergriff Hr. Fürsprech Sahl in Bern, Namens des S. B. Bernard, den Rekurs an den Bundesrath, indem er geltend machte, daß das Handelsgericht von Freiburg in nicht kompetenter Stellung gehandelt habe.

Hr. Bernard sei allerdings der Vertreter des Handelshauses Dord u. Comp., das seinen Sitz in New-York habe; er halte sich aber während der Zeit, da er nicht auf Geschäftsreisen sich befinde, ebenfalls in New-York auf. Nun habe die von Hrn. Thédy-Gremion erhobene Klage eine Geldforderung zum Gegenstand, sie sei also persönlicher Natur und somit nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen am Wohnorte des Beklagten anzubringen. Wenn die Bundesverfassung dieses Prinzip den Schweizern gegenüber anerkenne, so gebe es keinen Grund, diesen Rechtsschutz den Nichtschweizern vorzuenthalten und nicht auch diese vor gerichtlicher Willkür zu schützen, namentlich wenn sie Angehörige solcher Staaten seien, mit welchen die Schweiz Freundschaftsverträge abgeschlossen habe, wie dieses mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika der Fall sei, denen Hr. Bernard auch bürgerrechtlich angehöre. Dem erwähnten Vertrage liege, wenn er auch keine spezielle Bestimmung über den Gerichtsstand enthalte, die Absicht zu Grund, den Bürgern beider Staaten möglichst gleiche Rechte einzuräumen, resp. den Nordamerikanischen Bürger auch im gerichtlichen Verfahren dem Schweizer gleichzustellen. Dieses sei hier nicht geschehen, vielmehr sei das rekurrirte Urtheil von einem inkompetenten Gerichte erlassen, und es liege deshalb in der Befugniß des Bundesrathes, dasselbe zu kassiren.

Die Forderung sei übrigens nicht gegen Hrn. Bernard persönlich gerichtet, sondern wie es sich aus dem Contocorrent des Hrn. Thédy-Gremion ergebe, gegen das Handelshaus Dord u. Comp., welches offenbar für diese Forderung an seinem festen Wohnsitz in New-York in's Recht gefaßt werden müsse.

Ferner sei es ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, daß der beklagten Partei Gelegenheit zur Vertheidigung gegeben werden müsse. In Folge dieses Prinzipes hätte die Vorladung den Hrn. Dord u. Comp. und zwar in New-York verrichtet werden sollen. Statt dessen sei Hr. Bernard und zwar in der Weise vorgeladen worden, daß man dem Wirth Wohler-Mösch in Wohlen, Kts. Aargau, ein Doppel der Vorladung zugestellt habe. Hievon habe Hr. Bernard keine Kenntniß erhalten, da er inzwischen in Italien sich befunden.

✱ Endlich lasse sich das recurrierte Urtheil auch unter der Voraussetzung, daß Hr. Bernard französischer Bürger sei, nicht rechtfertigen. Laut dem Staatsvertrage mit Frankreich vom 15. Juni 1869 nämlich seien persönliche Klagen gegen Franzosen beim Richter des Wohnortes anzuheben, und es liege kein Grund vor, dieses Prinzip nicht auf diejenigen Schweizer und Franzosen anzuwenden, welche in keinem der beiden Contraktsstaaten wohnen. Man könne dem Abs. 2 des Art. I des Vertrages mit Frankreich nicht die Deutung geben, daß die Franzosen oder Schweizer, die einen bekannten und festen Wohnsitz außerhalb der beiden Vertragsländer haben, deßhalb am Wohnsitz des Klägers belangt werden können, weil sie nicht in einem der beiden Länder wohnen. Offenbar beziehe sich der Sinn jener Bestimmung nur auf diejenigen Angehörigen der beiden Länder, die in einem dieser Staaten sich aufhalten, aber dort keinen bekannten oder festen Wohnsitz haben.

Hr. Fürspreh Sahli stellte daher das Gesuch, es möchte das recurrierte Urtheil des Handelsgerichtes von Freiburg aufgehoben werden.

III. In seiner Antwort vom 24. April 1871 brachte Hr. Advokat Es. Guilleret in Freiburg, Namens des Hrn. Thédy-Gremion, wesentlich Folgendes an:

Hr. Thédy-Gremion habe schon im Jahre 1863 in Enney mit Hrn. Bernard einen Vertrag abgeschlossen, wonach der Erstere übernommen habe, gewisse Waaren im Kantone Freiburg aufzukaufen und dieselben den Hrn. Schmitz und Müller in Havre zur Verfügung der Hrn. Dord u. Comp. zu übersenden. Hr. Thédy-Gremion sei jedoch für mehrere seit 1864 bis Januar 1866 effectuirte Sendungen nicht oder nur theilweise bezahlt worden, und habe nicht zur Zahlung gelangen können, obschon Hr. Bernard im Juli und Oktober 1866 bei Anlaß eines neuen Kaufes von Waaren ihm versprochen habe, die Restanz zu reguliren.

Er habe nun erfahren, daß Hr. Bernard in Paris Domizil habe, und dort sowohl ein eigenes Geschäft besitze als zugleich auch die Hrn. Dord u. Comp. vertrete. Er habe daher den Rechnungssaldo in Paris eingeklagt. Das Handelsgericht der Seine habe jedoch, da die Klage gegen die Hrn. Dord u. Comp. gerichtet worden und Hr. Bernard das Domizil dieses Handelshauses zu bestreiten gewußt habe, am 27. September 1869 sich als inkompetent erklärt und die Parteien vor den kompetenten Richter gewiesen. — Im Februar 1870 habe dann Hr. Bernard sein Geschäft in Paris seinem Sohne abgetreten und befinde sich seither beständig auf Reisen, namentlich in England, Italien und in der Schweiz. Da er in Folge dessen keinen festen Wohnsitz mehr in Frankreich habe, so sei der Art. I., Abs. 1 in fine des Staatsvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich vom 15. Juni 1869

auf ihn anwendbar geworden, zumal Hr. Bernard sein Geschäft in Paris nur deshalb abgetreten habe, um dadurch den ihm drohenden Klagen sich zu entziehen.

In rechtlicher Beziehung sei zunächst zu bemerken, daß die von den kantonalen Gerichten erlassenen Urtheile in Folge der Souveränität der Kantone nicht unter der Controle der Bundesbehörden stehen, so lange nicht die Vorschriften der Bundesverfassung oder von Staatsverträgen verletzt seien. Wolle sich der Rekurrent wegen Verletzung von Gesetzen beschweren, so habe er seine Beschwerde bei dem Handelsgerichte oder bei dem Cassationshofe des Kantons Freiburg anzubringen. Das Handelsgericht habe gemäß Art. 30, Ziff. 3 des freiburgischen Code de procédure civile in Verbindung mit Art. 371 u. ff. des Handelsgesetzbuches des Kantons Freiburg in kompetenter Stelle geurtheilt, weil der Vertrag zwischen Hrn. Bernard, resp. den Hrn. Dord u. Comp. und dem Kläger im Kanton Freiburg abgeschlossen worden sei und wesentlich in diesem Kantone habe erfüllt werden müssen. Die Fakturen seien allerdings in Paris zahlbar gewesen; allein nachdem das Pariser Gericht sich inkompetent erklärt, seien die freiburgischen Gerichte kompetent geworden.

Eine Verletzung der Bundesverfassung oder eines Staatsvertrages liege auch nicht vor. Es sei ein Irrthum, daß ein Beklagter für persönliche Ansprachen unter allen Umständen an seinem Wohnsitz in's Recht gefaßt werden müsse. Ein solcher Zwang bestehe namentlich dann nicht, wenn der Beklagte in dem betreffenden Lande kein Domizil habe. Für den letztern Fall geben die meisten Gesetzgebungen den Einheimischen das Recht, die nicht domizilirten Ausländer für persönliche Forderungen vor den inländischen Gerichten in's Recht zu fassen (Art. 14 und 15 des Code civil français und Art. 30 und 31 des Code de procédure civile des Kantons Freiburg).

Der Art. 50 der Bundesverfassung finde hier keine Anwendung, da er nicht auf Ausländer ausgedehnt werden dürfe, die kein Domizil in der Schweiz haben, und weil der im Jahr 1855 zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossene Staatsvertrag keine Bestimmung enthalte, wonach die Angehörigen der beiden Länder für persönliche Ansprachen an ihrem Wohnsitz zu belangen wären. Die einzige Bestimmung, die der Vertrag über den Gerichtsstand enthalte, beziehe sich auf die Erbschaftsklage. Hätte man weiter gehen wollen, so wäre auch eine weiter gehende Vorschrift aufgenommen worden. Hr. Bernard könne auch durch nichts beweisen, daß die Vereinigten Staaten von Nordamerika den Vertrag in seinem Sinne den Schweizern gegenüber zur Anwendung bringen.

Uebrigens sei Hr. Bernard nicht Bürger der Vereinigten Staaten ; er sei in Frankreich geboren und französischer Bürger. Ein amerikanischer Paß bilde keinen Beweis für die Nationalität. Ein solcher Paß sei leicht zu erwerben. So lange er keine Naturalisationsurkunde vorlege, sei er als Franzose zu betrachten.

Nun sei Hr. Thédy-Gremion laut dem schweizerisch-französischen Vertrage vom Jahr 1869 zur Stellung der Klage vor dem freiburgischen Richter berechtigt gewesen. Dem Art. I dieses Vertrages könne nicht der vom Rekurrenten unterlegte Sinn beigegeben werden. Die Schlußstelle des Abs. 1 des erwähnten Artikels sei vielmehr wörtlich zu interpretiren und anzuwenden. Dies ergebe sich klar aus einem Vergleiche mit den Bestimmungen der oben zitierten Art. 14 und 15 des Code Napoléon. Der fragliche Staatsvertrag habe einerseits die allegirten Art. 14 und 15, sowie die jenen Artikeln entsprechenden Vorschriften der kantonalen Gesetzgebungen in dem Sinne beschränken wollen, daß sie nicht anwendbar seien auf Bürger der beiden Staaten, die in der Schweiz oder in Frankreich domicilirt seien, andererseits aber anerkannt, daß das in jenen Artikeln des Code Napoléon enthaltene Prinzip auf die Schweizer und Franzosen Anwendung finde, welche in keinem der beiden Länder Domicil oder Wohnsitz haben. Die Interpretation des Hrn. Bernard beruhe eben auf der unrichtigen Ansicht, daß gemäß dem Völkerrechte das *forum domicilii* für persönliche Klagen immer maßgebend sei. Wäre dies richtig, so wäre es überflüssig, in die Bundesverfassung und in die Staatsverträge besondere diesfällige Vorschriften aufzunehmen.

Wenn man indessen auch annehmen wollte, daß jene Interpretation des Art. I richtig sei, so bliebe das Handelsgericht von Freiburg dennoch kompetent, indem Hr. Bernard in diesem Falle über ein Domicil sich auszuweisen hätte. Hr. Bernard behaupte allerdings, daß er in New-York domicilire. Diese Behauptung sei unrichtig, indem er seit Jahren immer in Europa auf Reisen sich befinde und nur bisweilen nach langen Zwischenräumen eine Reise nach Amerika mache. Auch darauf, daß er nur im Namen der Hrn. Dord u. Comp. gehandelt, könne er sich nicht berufen, da sowohl der Hauptvertrag zwischen Hrn. Thédy und Hrn. Bernard abgeschlossen worden, als auch die jeweiligen Verabredungen über die einzelnen Waarensendungen zwischen diesen Personen stattgefunden haben. Aus diesem Grunde habe Hr. Thédy-Gremion gegen Dord u. Comp. nicht Klage erheben können, und hätte er es gethan, so wäre kein Zweifel, daß dieselben die Aufträge des Hrn. Bernard desavouirt hätten. Uebrigens gehe aus den Korrespondenzen der Hrn. Dord u. Comp. hervor, daß Hr. Bernard ihr Associé gewesen sei (Schreiben vom 25. Februar 1864).

Was dann endlich die Einrede betreffe, daß die beklagte Partei keine Gelegenheit zur Vertheidigung gehabt habe, so stehe es nur den freiburgischen Gerichten zu, darüber zu urtheilen, ob die prozessualischen Formen gehörig innegehalten worden seien, und ob in dieser Hinsicht das Urtheil angefochten werden könne.

Die durch das Gesetz vorgeschriebenen Prozeßformen seien vollständig erfüllt worden, indem Hr. Bernard nach Vorschrift des Art. 177 des freiburgischen Code de procédure civile vorgeladen worden sei, also in derselben Weise, wie auch ein landesabwesender Freiburger zitiert würde. Man habe noch mehr gethan, als das Gesetz verlange, indem ein Doppel der Citation dem Gastwirth zugestellt worden sei, bei welchem Bernard zu jener Zeit sich aufgehalten habe. Auch sei dem Hrn. Bernard das Urtheil vom 9. August 1870 durch den Hrn. Thédy mitgetheilt worden. Er hätte somit Gelegenheit gehabt, beim Handelsgerichte von Freiburg die restitutio in integrum zu verlangen. Da er somit nicht anders behandelt worden sei, als ein Kantonsbürger im gleichen Falle auch behandelt würde, so könne er sich über das Prozeßverfahren nicht beschweren.

Hr. Advokat Wuilleret glaubte daher, es sei die Rekursbeschwerde in allen Theilen unbegründet, und trug auf Abweisung derselben an.

#### I n E r w ä g u n g :

1) Für die Bundesbehörde kommt einzig in Betracht, ob durch das Verfahren und durch das Urtheil des Handelsgerichtes des Kantons Freiburg Vorschriften bestehender Staatsverträge verletzt worden seien, denn nur in diesem Fall läßt sich ein Einschreiten derselben rechtfertigen.

2) Die Klage des Herrn Thédy-Gremion gegen Herrn Bernard ist eine persönliche und hat zum Zweck, denselben in seiner Eigenschaft als Associé und Hauptagent des Hauses „Dord u. Comp.“ für eine Forderung zu belangen, welche der Kläger an dem Beklagten zu machen hat.

Die weitere Frage, ob Herr Bernard pflichtig sei, für die Schulden dieser Firma, die er als deren Repräsentant im Kanton Freiburg persönlich kontrahirte, zu haften, ist Sache des Richters, und kann für die Bundesbehörden nicht in Betracht kommen.

3) Wenn nun Hr. Thédy seine persönliche Klage am Orte des Vertrages eingeklagt hat, so sind hiedurch keine Staatsverträge verletzt. Was zunächst den Vertrag mit Frankreich vom Jahr 1869 betrifft, so ist es um so weniger nothwendig, auf die unter den Parteien streitige Auslegung des Art. I desselben einzutreten, als das vom Kläger angerufene französische Gericht, aus dem Grund weil die Parteien Fremde

Genève und in Paris kein Domizil haben, sich inkompetent erklärt hat. Mithin ist gar nicht denkbar, daß zwischen den Gerichten der beiden Staaten ein Konflikt entstehe. Unter diesen Verhältnissen steht somit dieser Vertrag dem Vorgehen des Hrn. Thédy-Gremion nicht entgegen.

4) Unbelangend den zwischen der Schweiz und Nordamerika bestehenden Vertrag vom Jahr 1855, so kann aus demselben für diese Gerichtsstandssache nichts abgeleitet werden, weil er überhaupt die Regelung ganz anderer Verhältnisse bezweckt und sich mit der Frage über das Forum des wegen Forderungen zu belangenden Schuldners gar nicht befaßt.

5) Wenn schließlich Rekurrent sich beklagt, daß er nicht ordentlich vorgeladen worden und daß bei dem gegen ihn erlassenen Kontumazurtheil die prozessualischen Formen nicht beobachtet worden seien, so stehen ihm dießfalls diejenigen Rechtsmittel bei dem freiburgischen Gerichte zu, welche für solche Beschwerden in den dortigen Gesetzen vorgeschrieben sind;

### b e s c h l o s s e n :

1. Es sei der Rekurs als unbegründet abgewiesen.

2. Sei dieser Beschluß dem Staatsrathe des Kantons Freiburg zuhanden des dortigen Handelsgerichts und des Hrn. Advokaten L. Wulleret als Anwalt des Rekursbeklagten, Hrn. J. Thédy-Gremion, Negotiant zu Genéve, sowie dem Hrn. Fürsprech Sahli in Bern als Anwalt des Rekurrenten, Hrn. S. V. Bernard, unter Rücksendung der Akten mitzutheilen.

Also beschlossen, Bern, den 13. September 1871.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiff.**



**Bundesrathsbeschluß in Sachen des Hrn. S. B. Bernard, für sich und Namens des  
Handelshauses Dord u. Comp. in New-York, betreffend Gerichtsstand. (Vom 13.  
September 1871.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.06.1872
Date	
Data	
Seite	565-571
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 299

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.